

Stasi-Kontakte

Der Vorstandsvorsitzende eines Industrieunternehmens soll »offenbar vorzügliche« Kontakte zu zwei Stasi-Offizieren gehabt haben. Einer der beiden habe den westdeutschen Konzernchef gar in seine Privatwohnung eingeladen und später über Mittelsleute ein Kaminbesteck als Geschenk erhalten. So berichtet eine Zeitschrift unter der Überschrift »Heißer Deal in Kavelstorf?« Der Beitrag enthält ein Foto des Industriellen, seine Privatadresse und die Kopie einer Information des DDR-Ministeriums für Sicherheit, in der der Inhalt eines illegal abgehörten Telefonats zwischen den Beteiligten wiedergegeben wird. Der Betroffene schaltet den Deutschen Presserat ein. Zu dem Geschenk sei es gekommen, als der Industriemanager im Rahmen seiner beruflichen Aufgaben mit dem Generaldirektor des DDR-Außenhandelsbetriebs über den Export von Industrieanlagen verhandelt habe. Der Betroffene beklagt die Recherchemethoden der Textautoren. Einer der Mitverfasser habe unmittelbar vor Drucklegung den Pressesprecher des Konzerns angerufen. Durch die falsche Aussage; die Sache eile nicht, habe man diesem die Möglichkeit genommen, vor Erscheinen des Artikels bei dem Beschuldigten Informationen einzuholen und zu den Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Die Redaktion entgegnet, sie habe nicht geschrieben, dass der Betroffene von der Stasizugehörigkeit seines Geschäftspartners gewusst habe: Die Geschenkkannahme sei nur zum Beleg dafür genommen worden, dass der Vorstandsvorsitzende über »besondere Beziehungen« zu dem DDR-Funktionär verfügt habe: Den Vorwurf einer Scheinrecherche weist die Redaktion zurück. Man habe bei dem Pressesprecher in der Absicht angerufen, eine Stellungnahme zu der fraglichen Notiz zu erhalten. (1992)

Der Presserat stellt fest, dass Kontakte zwischen den genannten Personen bestanden haben. Das Geschenk an den später als Stasimitarbeiter enttarnten DDR-Außenhandelsvertreter dient als Beleg für diese Beziehungen. Soweit die Zeitschrift diese als »offenbar vorzügliche Kontakte« bezeichnet hat, stellt dies eine Bewertung dar. Diese Charakterisierung ist Meinungsäußerung und in diesem Zusammenhang zulässig. Insofern ist das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht verletzt. Der Presserat kann auch nicht unlautere Methoden bei der Recherche erkennen. Die Redaktion hat dem Beschwerdeführer über dessen Mitarbeiter in der Öffentlichkeitsarbeit vor Drucklegung Gelegenheit gegeben, sich zu dem Inhalt der beabsichtigten Veröffentlichung zu äußern. Angesichts der Stellung und der Möglichkeiten, die dem Betroffenen zur Verfügung stehen, ist ihm auch eine kurzfristige Stellungnahme und Reaktion zuzumuten. Der Presserat erklärt aufgrund dieser Sachlage die Beschwerde für unbegründet. Dabei nimmt er zustimmend zur Kenntnis, dass sich die Redaktion beim Beschwerdeführer für die Veröffentlichung der Privatadresse entschuldigt hat. (B 56/92)

Aktenzeichen:B 56/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet